



Hagen, den 25.08.2015

**An
BV 2A (Eilpe Dahl 02.09.2015)**

**Anfragen der FWG Hagen Aktiv
zur Windenergieplanung in Hagen**

1. Wird durch das WEA-Konzept die derzeitig zulässige Höhe einer WEA so verbindlich festgelegt, dass die Errichtung höherer Anlagen als 150 m Gesamthöhe unter Beibehaltung des definierten Abstandes von bis zu 450 m ausgeschlossen ist?

Antwort der Verwaltung:

Im FNP-Verfahren werden Höhen nicht festgelegt. Die Festlegung von Höhen ist nur dann möglich, wenn besondere städtebauliche Gründe vorliegen. Dies ist bisher nicht erkennbar.

Das Konzept geht von einer Mindesthöhe der Windkraftanlagen von 150 m als unterer Grenze des gegenwärtigen Stands der Technik und der Wirtschaftlichkeit aus. Auf dieser Basis wurden potentielle Flächen für Konzentrationszonen ermittelt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass im anschließenden Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auch höhere Anlagen beantragt werden. Die für diese Anlagen erforderlichen notwendigen, höheren Abstände müssen dann im Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden.

Dabei muss die gesamte Anlage (auch die Flügel) innerhalb der Zone stehen. Die Flügel dürfen nicht über Flächen außerhalb dieser Zonen streichen.

Sollte also eine WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 150 m beantragt werden, muss sie folglich auch weiter von der Außengrenze der WEA-Konzentrationszone entfernt geplant werden. Die Möglichkeit der Planung von WEA mit einer geringeren Höhe bleibt so aber bestehen.

2. Wird durch das WEA-Konzept in der jetzigen Fassung ausgeschlossen, dass die bestehenden 10 Anlagen am selben Standort vergrößert werden können? Sollte dies nicht so sein, sind Änderungsanträge diesbezüglich, das Vorliegen sonstiger Genehmigungsvoraussetzungen unterstellt, zu genehmigen?

Antwort der Verwaltung:

Nach Genehmigung des Teilflächennutzungsplans Windenergie mit den darin ausgewiesenen neuen Konzentrationszonen durch die Bezirksregierung Arnsberg dürfen

zukünftig neue Anlagen sowie repowerte Anlagen nur noch in diesen Zonen gebaut werden.

Die 10 vorhandenen WEA besitzen jedoch Bestandsschutz. Sollten sie z. B. abbrennen, dürften sie am selben Standort in gleicher Bauart und Höhe wieder errichtet werden.

Anträge zum Repowering vorhandener Anlagen vor der Rechtskraft des neuen FNP werden planungsrechtlich auf der Grundlage des bestehenden FNP's geprüft.

Derzeit liegt ein planungsrechtlicher Vorbescheid zum Repowering für eine 150 m hohe WEA am Standort Niggenbölling vor. Ein Antrag zur Genehmigung nach BlmSchG liegt der unteren Umweltbehörde BO, DO, HA noch nicht vor.

gez. i.A. Fischer